



Gemeinde Großbardorf

7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

im Bereich der 1. Änderung vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“

Planbegründung

Entwurf vom 24.03.2026

Bearbeitung:

Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANBEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	VERFAHREN	3
3.1	Gewählte Verfahrensart	3
3.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	3
3.3	Behörden- und Trägerbeteiligung	3
3.4	Verfahrensverlauf	4
3.5.	Verfahrensdurchführung	5
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
4.1	Lage des Änderungsbereiches	5
4.2	Abgrenzung des Änderungsbereiches	6
5.	PLANGRUNDLAGEN	7
5.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2025)	7
5.2	Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 04/2025 - 06/2025)	7
5.3	Planunterlagen	7
6.	PLANUNGSVORGABEN	7
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)	7
6.1.1	Ziele (Z) der Raumordnung	7
6.2	Regionalplan Region „Main - Rhön (3)“ (RP, Stand: 10/2025; 10. Änderung Kapitel B VII Abschnitt 5.3 „Windenergie“)	15
6.3	Überörtliche Planungen	21
6.4	Interkommunales Abstimmungsgebot	22
7.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	22
7.1	Bestandsbeschreibung	22
7.2	Schutzgebiete	23
7.3	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	23



7.4	Geologie/Baugrund	24
7.5	Altlasten	25
7.6	Wasser	26
7.7	Sonstige Schutzgüter und Belange	27
7.7.1	Landschaftsbild	27
7.7.2	Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse	28
7.7.3	110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)	28
7.7.4	Landwirtschaft	28
8.	ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN	29
8.1	Art der baulichen Nutzung	30
8.2	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	30
8.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	30
8.4	Sonstige Planzeichen und Darstellungen	30
9.	ARTENSCHUTZ	31
10.	FLÄCHENBILANZ	31
11.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	31
B.	UMWELTBERICHT	32



A. PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) sind

- das BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist,
- die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sowie
- die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Mit Beschluss des Gemeinderates Großbardorf vom 02.06.2025 wurde die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP) „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ gefasst. Der Geltungsbereich dieses vBBP/GOP liegt Luftlinie ca. 1,9 km südlich des südlichen Siedlungsrandes von Großbardorf in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf. Ziel dieses verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF- PVA)“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO zur Vergrößerung einer zwischenzeitlich bereits bestehenden FF - PVA. Diese Nutzung soll auf eine Dauer von maximal 30 Jahren (ab Rechtskraft des vBBP/GOP) befristet sein. Als Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) setzt der vBBP/GOP Flächen für die Landwirtschaft fest. Mit der 1. Änderung des vBBP/GOP berücksichtigt die Gemeinde Großbardorf die örtliche Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB, die lokale Wertschöpfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB, die schadstofffreie Stromproduktion/Luftreinhaltung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB und den Klimaschutz gemäß §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 5 BauGB.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP/LSP zu entwickeln. Die Gemeinde Großbardorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 14.07.2014, genehmigt am 14.11.2014, wirksam seit 16.12.2015). Zwischenzeitlich liegt die 6. Wirksame FNP-/LSP - Änderung vor. Der derzeit für den Geltungsbereich des vBBP/GOP wirksame Planungsstand ist der nachfolgenden Abbildung (Abb.) 1 zu entnehmen.

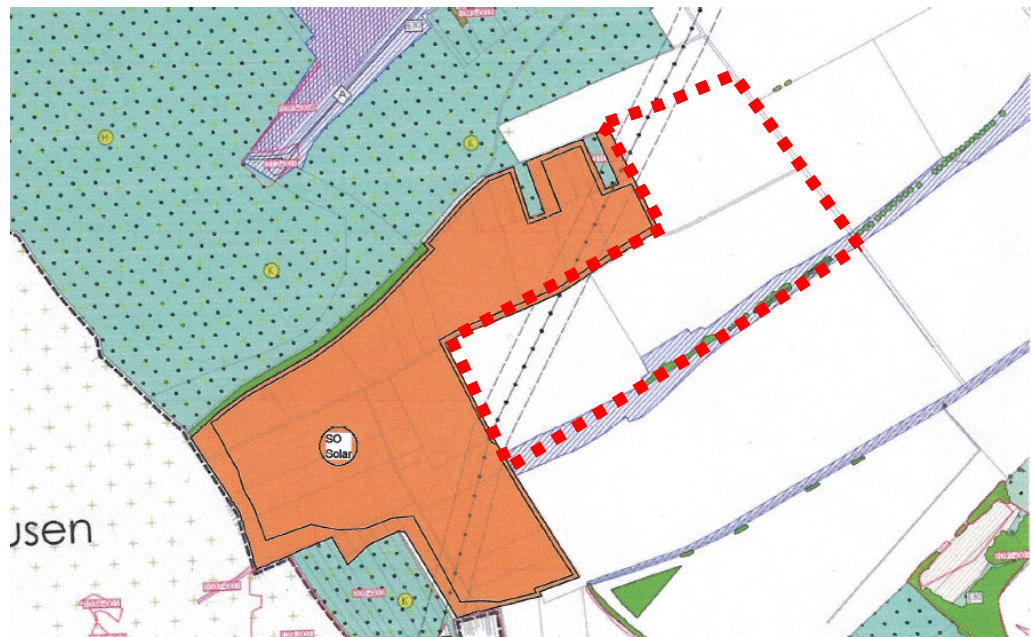


Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich der FNP-/LSP - Änderung mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt dargestellt; Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: Gemeinde Großbardorf)

Dem FNP/LSP sind für den Änderungsgeltungsbereich (ÄB) folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB (weiße Flächen, s. Abb. 1)
- Hochspannungsfreileitung mit Schutzzonenbereich (110 - kV - Freileitung Hofheim - Kleinbardorf) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (schwarze Linie mit gefüllten Quadraten und beidseitiger schwarz gestrichelter Linie, s. Abb. 1)
- Biotopverbund Feuchtlebensräume (dunkelblau schraffierte Flächen, s. Abb. 1)
- Markante Einzelbäume, Baumreihen und Gehölze (schwarz umrandete, dunkelgrün gefüllte Kreise/Wolken, s. Abb. 1)

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, kann der vBBP/GOP nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden. Der FNP/LSP muss daher geändert/angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Großbardorf mit Beschluss vom 02.06.2025 die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen und dieser erneuten Änderung den fortlaufenden Änderungsindex Nr. 7 gegeben. Damit stellt die Gemeinde Großbardorf sicher, dass der vBBP/GOP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.



3. VERFAHREN

3.1 Gewählte Verfahrensart

Durchgeführt wurde das durch das BauGB vorgegebene, zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen bzw. mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen der Gemeinde Großbardorf keine Stellungnahmen zu.

3.3 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale, Untere Bauaufsichtsbehörde
2. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Immissionsschutzbehörde
3. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde
4. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Wasserrechtsbehörde
5. LRA Rhön - Grabfeld, Bodenschutzbehörde
6. LRA Rhön - Grabfeld, Brand- und Katastrophenschutz
7. LRA Rhön - Grabfeld, Untere Straßenverkehrsbehörde
8. LRA Rhön - Grabfeld, Gesundheitsamt
9. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Ansbach
10. Regierung von Oberfranken, Bergamt, Bayreuth
11. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
12. Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
13. Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Würzburg
14. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Bad Kissingen, Bad Kissingen



15. Regionaler Planungsverband Main - Rhön, Bad Kissingen
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat B Q - Bauleitplanung, München
17. Bayerischer Bauernverband (BBV), Kreisverband Rhön - Grabfeld, Geschäftsstelle Bad Neustadt a. d. Saale
18. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt an der Saale
19. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken, Würzburg
20. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bad Kissingen
21. BiL eG Leitungsauskunft, Bonn, Köln, Berlin
22. Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt an der Saale
23. Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
24. Deutsche Telekom Technik GmbH
25. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
26. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg
27. Wasserzweckverband Gruppe Mitte, Bad Königshofen
28. Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön – Grabfeld, Bad Neustadt an der Saale
29. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Rhön – Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale
30. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
31. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V, Erbendorf
32. Kreisbrandrat, Herr Schmöger, Bad Neustadt a. d. Saale
33. Kreisheimatpflegerin, Fr. Dr. Fechter, Fladungen
34. Polizeiinspektion Bad Königshofen im Grabfeld
35. Gemeinde Großeibstadt
36. Gemeinde Sulzfeld
37. Gemeinde Stadtlauringen
38. Gemeinde Thundorf in Unterfranken
39. Stadt Münnerstadt

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

3.4 Verfahrensverlauf

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	02.06.2025
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	06.08.2025
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss:	08.12.2025
Auslegungsbeschluss:	08.12.2025
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	08.01.2026
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	12.01.2026 - 13.02.2026
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung:	12.01.2026 - 13.02.2026
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	24.03.2026
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.04.2026
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Förmliche Träger-/ Behördenbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Feststellungsbeschluss:	-
Genehmigung:	-
Bekanntmachung Genehmigung:	-

3.5. Verfahrensdurchführung

Die Durchführung des Bauleitplanänderungsverfahrens erfolgte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Großbardorf unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner (H & P, 96047 Bamberg).

4. LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

4.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich (ÄB) liegt Luftlinie ca. 1,9 km südlich des südlichen Siedlungsrandes von Großbardorf, in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf (s. Abb. 2).

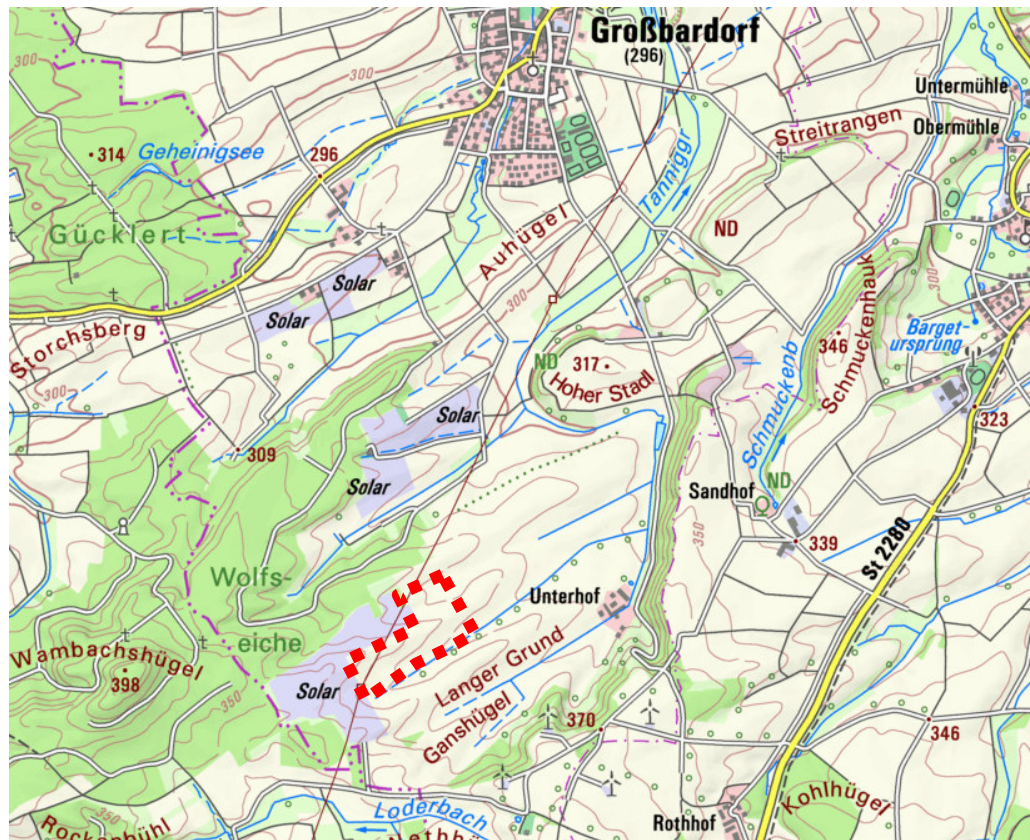


Abb. 2: Lage des ÄB im Gemeindegebiet Großbardorf (mit rot gestrichelter Linie schematisch gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

4.2 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Geltungsbereichsgröße (= Plangebiet/ÄB) des ÄB beträgt ca. 17,03 ha. Der ÄB liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf, wird

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 16100, 16111, 16116, 16121 (Fläche mit Photovoltaikanlagen), 15387 (Ackerfläche),
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 15354 (Feuchtlebensräume mit Gehölzbestand),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 16222 (Ackerfläche), 15386 (Wirtschaftsweg), 16121, 15385, 15385/1, 16030/1, 16030, 16020 (alles Flächen mit Photovoltaikanlagen) sowie
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 15336 (Wirtschaftsweg)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 15354 (TF), 15355, 15385 (TF), 15386 (TF), 15387 (TF).



5. PLANGRUNDLAGEN

5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 06/2025)

Der FNP-/ LSP - Änderung liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Neustadt an. d. Saale (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Großbardorf, Stand: 06/2025) zugrunde. Die DFK ist in der Planzeichnung in schwarzer Farbe hinterlegt.

5.2 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 04/2025 - 06/2025)

Im August 2025 erfolgte durch das Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung. Ergänzend erfolgten durch das Büro Landschaftsplanung Kraus im April 2025 (03.04.2025 und 14.04.2025), im Mai 2025 (07.05.2025, 24.05.2025) und im Juni 2025 (11.06.2025, 12.06.2025, 24.06.2025, 25.06.2025) insgesamt acht zusätzliche Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung innerhalb des ÄB.

5.3 Planunterlagen

Bestandteile der FNP-/LSP - Änderung sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 5.000, Entwurf (Stand: 24.03.2026), H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung zum Entwurf (Stand: 24.03.2026), H & P, 96047 Bamberg

6. PLANUNGSVORGABEN

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)

6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Großbardorf liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) im „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 3, Fläche in Hellgelb dargestellt) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 3, blaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Großbardorf ist weder als Mittel- noch als Oberzentrum oder als Grundzentrum eingestuft.

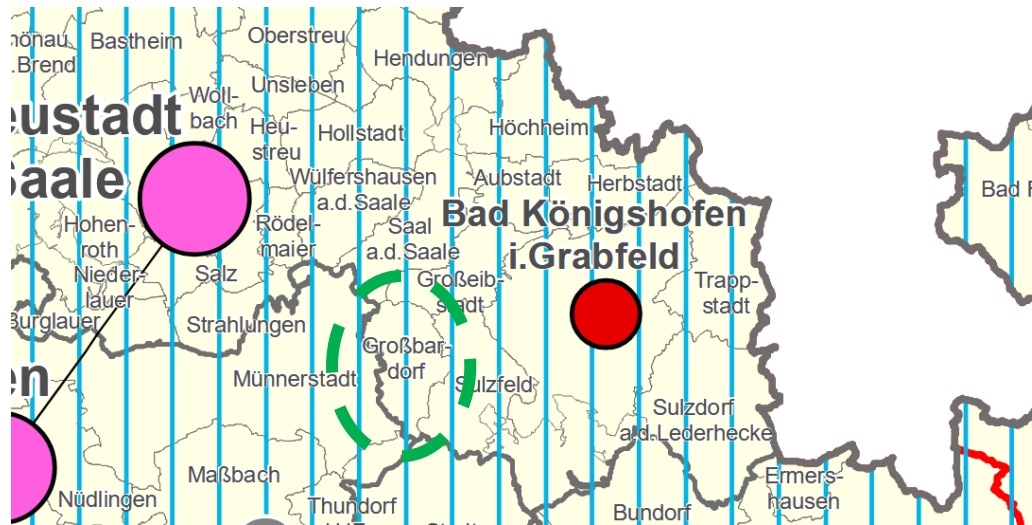


Abb. 3: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Gemeindegebiet grün gestrichelt gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis der Planänderung ist nicht zu erkennen. Gegenüber dem Status quo (aktuelle Nutzungen) ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kommen könnte. Bereits derzeit spielen die Flächen des ÄB hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt bzw. für Natur und Landschaft eine vernachlässigbare Rolle. Im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen kommt es regelmäßig zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Derartige Flächen spielen für die Tier- und Pflanzenwelt eine geringe bis vernachlässigbare Rolle. Demgegenüber bieten als FF - PVA extensiv genutzte und gepflegte Flächen künftig ein größeres Lebensraumpotenzial für Flora und Fauna, deutlich höhere Chancen auf einen größeren Artenreichtum und insgesamt bessere Voraussetzungen für die Pflanzenwelt und für Insekten.

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Gemeindegebiet von Großbardorf ist gemäß LEP als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Die FNP-/LSP - Änderung trägt diesem Belang Rechnung (s. nachfolgende Ausführung zu Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

- Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln (Vorrangprinzip). Dies gilt u. a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (s. Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die planungsrechtliche Sicherung von Flächen zur Errichtung einer FF - PVA (Einrichtungen der Daseinsvorsorge) vor.

- In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahe Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstruktur zu verhindern (s. Kap. 3.1.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß Aussage des Regionalplanes für die Region „Main - Rhön (3)“ liegt der ÄB nicht innerhalb von Trenngrünflächen. Ein Widerspruch zum Ziel 3.1.3 liegt nicht vor.

- In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen (s. Kap. 5.4.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß Aussage des Regionalplanes für die Region „Main - Rhön (3)“ liegt der ÄB nicht innerhalb solcher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Ein Widerspruch zum Ziel 5.4.1 liegt nicht vor.

- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (s. Kap. 6.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die planungsrechtliche Sicherung von Flächen vor, die für den Um- und Ausbau einer klimaschonenden Energieinfrastruktur notwendig sind. Auf den in der FNP-/LSP - Änderung dargestellten Sonderbauflächen kann zukünftig die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung/-umwandlung/-speicherung erfolgen.

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (s. Kap. 6.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung dient unmittelbar dem dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien und setzt damit das Ziel 6.2.1 um. Der erzeugte Strom kann in unmittelbarer Nähe des ÄB ins Netz eingespeist werden.

- In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen (s. Kap. 6.2.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Gemäß RP liegt der ÄB teilflächig innerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen „WK6 - Unterhof“. Prüfrelevant ist demnach die Frage, ob durch diese teilflächige Überlagerung ein Zielkonflikt und/oder ein Verstoß gegen eine Normvorgabe des RP ausgelöst wird bzw. vorliegt. Hierzu wird festgestellt:

- *Eine parzellen-/grundstücksgrenzenscharfe Abgrenzung des in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 b („Siedlung und Versorgung - Windenergie“) dargestellten Vorranggebietes „WK6 - Unterhof“ ist weder möglich noch seitens des Plangebers gewollt. Dies ergibt sich bereits aus dem gewählten Maßstab der Karte (M 1 : 100.000). Aus der daraus resultierenden, zwangsläufigen und unvermeidbaren zeichnerischen Unschärfe wiederum ergibt sich, dass der tatsächliche Umfang einer potenziellen Betroffenheit des Vorranggebietes in Folge der teilflächigen Überplanung durch die geplante Sonderbaufläche nicht konkret bezifferbar ist.*
- *Das mit dem Vorranggebiet für Windkraftanlagen verfolgte Ziel stellt auf die Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Wind ab. Im Bereich der teilflächig überplanten Flächen soll gleichfalls die Gewinnung erneuerbarer Energie erfolgen, jedoch hier mittels Sonnenenergie. Demnach verfolgt der vBBP/GOP das gleiche Ziel, wie der RP, jedoch nur mittels einer anderen Energiequelle. Beides entspricht dem gesetzlich vorgegebenen, vorrangig zu verfolgenden Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien.*
- *Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 6.2 („Regionalplan „Main - Rhön (3)“ (RP, Stand: 10/2025; 10. Änderung Kapitel B VII Abschnitt 5.3 „Windenergie“)*

Fazit: Aus den vorgenannten Gründen bereitet die FNP-/LSP - Änderung einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung/Landesplanung tatsächlich nicht vor.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen 7.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Geltungsbereichsflächen liegen nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich, sollen geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Sicherung von Flächen zur Versorgung der Öffentlichkeit/Allgemeinheit mit Elektrizität vor und entspricht insofern diesem Grundsatz.

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es erfolgt die Überplanung vorbelasteter Flächen (ausschließlich intensiv bewirtschafteter/genutzter Ackerflächen). Es kommt zur temporären, zeitlich befristeten und reversiblen Inanspruchnahme der Ressource „Boden/Flächen“. Insofern bereitet die FNP-/LSP - Änderung eine nachhaltige Nutzungsumwandlung vor, die nicht vergleichbar ist mit Flächeninanspruchnahmen, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und nur mit sehr hohem technischen/baulichen Aufwand rückgängig gemacht werden können (wie z. B. bei Bau-/Siedlungsflächen der Fall).

- Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden (s. Kap. 1.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei der Sicherung von Sonderbauflächen zur künftigen Errichtung einer FF - PVA handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung/Maßnahme, die genau den Inhalten dieses Grundsatzes entspricht. Die FNP-/LSP - Änderung ermöglicht die Realisierung eines Vorhabens, das dazu beiträgt, die Energieversorgung nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten, zu diversifizieren und insofern krisensicherer zu machen, in dem die Abhän-



gigkeit von fossilen Rohstoffen/Energieträgern bzw. der Energielieferung durch Dritte (z. B. in Form von Gaslieferungen) reduziert wird.

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. Die Klimafunktion der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird, wie der Begründung zum LEP zu entnehmen ist. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt die vorliegend vorbereitete Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die auf Grundlage der FNP-/LSP – Änderung vorbereitete und ermöglichte Errichtung einer FF - PVA führt gegenüber der Energiegewinnung mittels fossiler Brennstoffe (Gas, Kohle, Öl) zu einer Verringerung der Treibhausgasproduktion. Die Planänderung trägt damit den Belangen des Klimaschutzes Rechnung, in dem die Nutzung erneuerbarer Energie ermöglicht wird. Im konkreten Planfall wird die Klimafunktion des Schutzgutes Bodens (inkl. Vegetation) nicht negativ erheblich verändert.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausweisung neuer Sonderbauflächen erfolgt in unmittelbarem räumlichen Anschluss an faktisch bereits bestehende und im wirksamen FNP/LSP bereits dargestellte Sonderbauflächen gleichen Typs. Diese Planungsentscheidung, d. h. die räumliche Bündelung/Konzentration von Flächen, beugt einer Zersiedelung der Landschaft vor.

- Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung bereitet eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugter, regenerativer Energie vor. Im liegen derzeit ca. 15,25 ha Ackerfläche. Es handelt sich insgesamt nicht um einen



besonders vielfältig strukturierten, besonders attraktiven Kulturlandschaftsbildausschnitt. Natürliche Ressourcen, insbesondere die Ressource Boden/Fläche, werden nicht erheblich beeinträchtigt (u. a. bedingt dadurch, dass es sich um ein Vorhaben handelt, dass vollständig reversibel ist). Das Änderungsvorhaben erhält und unterstützt regionale Wirtschaftskreisläufe (Umsetzung erfolgt durch regionale Vorhabenträger/-innen, Firmen).

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Rhön - Grabfeld bei 39. Die Ackerzahlen innerhalb des ÄB liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig) und stehen somit durch die Nutzung mit erneuerbaren Energien diesem Anspruch nicht entgegen. Die Eigentümer/-innen der im ÄB liegenden landwirtschaftlichen Flächen präferieren die befristete Nutzung als FF - PVA, und nicht eine landwirtschaftliche Nutzung. Das Änderungsvorhaben ist befristet und vollständig reversibel, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss unverändert möglich ist (Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“).

- Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden (s. Kap. 6.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Diesbezügliche Belange können im Rahmen der anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen festgelegt werden (s. Kap. 6.2.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Regionalplan Main - Rhön legt derzeit (noch) keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von FF - PVA fest.

- Freiflächen - Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (s. Kap. 6.2.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im vorliegenden Fall handelt es sich sowohl um einen durch Infrastruktureinrichtungen veränderten Landschaftsausschnitt (Hochspannungsleitung mit Masten, bestehende FF-PVA, bestehende Windkraftanlagen) als auch um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart (gehölzfreie Agrarproduktionsflächen weitgehend ohne besondere, das Landschaftsbild

gliedernde Elemente). Im Vordergrund der Planänderung steht die Vorbereitung einer maximal möglichen Energieausbeute und nicht vorrangig das Ziel zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen. Die vorliegende Planänderung berücksichtigt die Belange der Windenergienutzung (s. vorhergehende Ausführungen zum Vorranggebiet „WK6 - Unterhof“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Großbardorf notwendig ist. Bei den überplanten Flächen handelt es sich aufgrund ihrer Nutzung (ausschließlich Ackerflächen) nicht um Flächen/Landschaftsteile, die sich für die aktive und auch nicht für die passive Erholung (z. B. optisch - ästhetischer Landschaftsbildgenuss) eignen, für die Erholung erhalten werden müssten und insofern für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden müssten. Die für die aktive und passive Erholung relevanten Wirtschaftswege außerhalb entlang des AB sind nicht tangiert und durch die Öffentlichkeit/Allgemeinheit auch künftig uneingeschränkt nutzbar.

- In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (s. Kap. 7.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die künftig im AB zulässige FF - PVA kann hinsichtlich der Energieeinspeisung in das öffentliche Netz auf die vor Ort vorhandene Hochspannungsfreileitung zurück (Mehrfachnutzung). Die Errichtung neuer Erschließungsinfrastrukturen im Kontext mit dem Vorhaben wird nicht notwendig. Vorhandene Wege (Wirtschaftswege) und Straßen können zur Erschließung genutzt werden. Die als extensive Wiesenflächen zu entwickelnden Sondergebietsflächen können auch während der Betriebsdauer der FF - PVA extensiv landwirtschaftlich genutzt werden (Beweidung → Mehrfachnutzung). Es handelt sich um eine zeitlich befristete Beanspruchung von Natur und Landschaft.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Flächen handelt es sich insgesamt nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume. Still- oder Fließgewässer sind nicht vorhanden und nicht betroffen, ebenso keine wertvollen Grünlandbereiche. Streuobstbestände sind nicht vorhanden.

- Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Zwischen der bereits bestehenden, eingezäunten FF - PVA und der vorliegend neu geplanten FF - PVA erfolgt kein nahtloser Übergang/Lückenschluss. Hier bleiben entsprechende Flächenkorridore erhalten, die dann Umläufigkeiten zwischen den beiden Flächen gewährleisten. Darüber hinaus gewährleistet insbesondere der festgesetzte Bodenabstand von mindestens 0,15 cm, dass die notwendig werdenden Einfriedungen insbesondere für Kleinsäuger bei ihrer Bewegung durch den Raum keine Hindernisse darstellen. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Einfriedungssockeln unzulässig. Wanderkorridore im Wasser und in der Luft sind von dem Vorhaben nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.2 Regionalplan Region „Main - Rhön (3)“ (RP, Stand: 10/2025; 10. Änderung Kapitel B VII Abschnitt 5.3 „Windenergie“)

6.2.1 Ziele (Z) der Regionalplanung

Die Gemeinde Großbardorf gehört zur Planungsregion „Main - Rhön (3)“. Die Gemeinde Großbardorf liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 4, weiße Flächen) bzw. innerhalb eines Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 4, hellblaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Großbardorf ist weder als Mittel- noch als Ober- oder als Grundzentrum eingestuft.

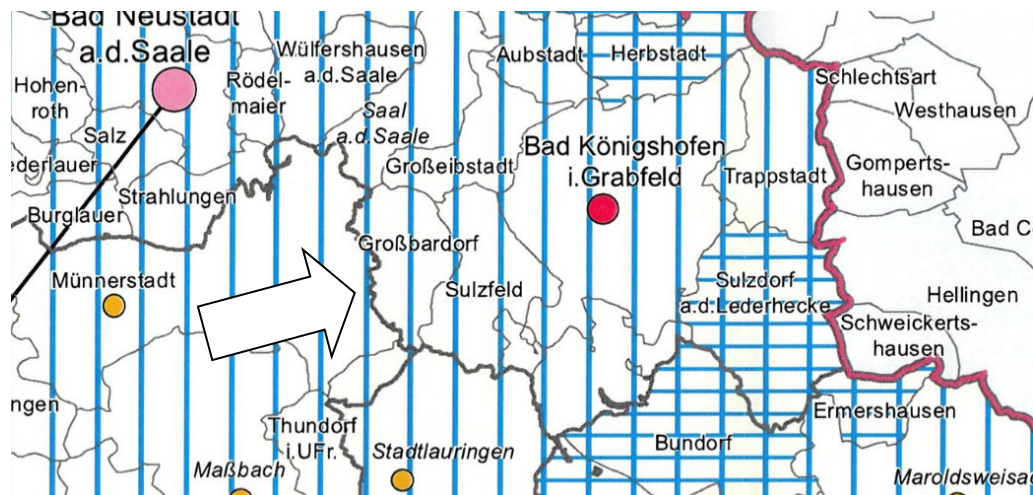


Abb. 4: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Großbardorf mit weißem Pfeil markiert; Darstellung genordet, o. M., Quelle: RP)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:



- Eine möglichst günstige Entwicklung der Region insgesamt und in allen Teilräumen soll angestrebt werden (s. Kap. A I 1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Sicherung von der Energieversorgung dienenden Flächen im Bereich Großbardorf trägt zur Entwicklung der gesamten Region bei (Stichworte: Energieautarkie, Nachhaltigkeit, Klimaschutz).

- Das zwischen den einzelnen Teilen der Region bestehende Gefälle der Lebens- und Arbeitsbedingungen soll vermindert werden. Im ländlichen Raum soll eine nachdrückliche Stärkung der Gesamtentwicklung angestrebt werden (s. Kap. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Großbardorf ist davon überzeugt, dass die FNP-/LSP – Änderung ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Die durch die Planänderung vorbereitete, räumliche Ordnung/ Entwicklung dient der Stärkung der Belange der Stromversorgung durch erneuerbare Energien.

- Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Auf eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei hingewirkt werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien führt zu einer Stärkung (Autarkie) der Region und entspricht einer nachhaltigen Raumnutzung insofern, als die hierfür in Anspruch genommenen Flächen temporär genutzt werden bzw. die hier geplanten baulichen Anlagen reversibel/rückbaubar sind (zumindest mit bei Weitem geringeren Aufwand, als dies beispielsweise für den Rückbau von Siedlungsflächen inkl. der dazugehörigen Ver-/ Entsorgungsinfrastruktur gilt). Die mit der FNP-/LSP - Änderung im ländlichen Raum vorbereitete Entwicklungsmaßnahme stärkt nicht nur diesen, sondern die gesamte Region.

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden (s. Kap. B I 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge der FNP-/LSP Änderung eine dauerhaft erhebliche Beeinträchtigung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen vorbereitet wird. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation vorzusehen. Der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen des Ausbaues der erneuerbaren Energien und de-



nen von Natur und Landschaft kann dann berücksichtigt werden. Zudem handelt es sich um ein temporäres Vorhaben, das nach seiner Nutzungsdauer rückstandslos entfernt werden kann/wird. Der ÄB liegt nicht in den vordringlich zu sichernden/schützenden Bereichen.

- In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern - Lauer - Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz - Baunach - Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden (s. Kap. B I 1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt im Grabfeldgau. Durch die Planänderung werden keine besonderen, landschaftsgliedernden Elemente überplant.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden (s. Kap. B I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die o. g. Schutzgebiete sind im ÄB nicht vorhanden und entsprechend nicht betroffen.

- Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden (s. Kap. B I 3.2.3 (Z), RP).

- *Hierzu wird festgestellt:*

Der Naturhaushalt wird durch die FNP-/LSP - Änderung nicht beeinträchtigt. Der ÄB schließt an eine bestehende Sonderbauflächen gleichen Typus an und liegt unter einer Starkstromleitung. Zudem befindet sich angrenzend ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Windkraft mit bereits 4 installierten Windkrafträdern. Das Landschaftsbild ist vorbelastet. Im Rahmen der anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung ist den Belangen der Eingrünung und der Einbindung in die Landschaft Rechnung zu tragen.

- Siedlungsnaher Bereiche, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen vor allem im Verdichtungsraum von einer baulichen Nutzung freigehalten werden (s. Kap. B II 1.3 (Z), RP).



Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Flächen handelt es sich weder um Flächen, die für die Erholung besonders geeignet wären/sind noch um siedlungsnahe Flächen.

- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung soll auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden (s. Kap. B II 5.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im ÄB sind keine Bodendenkmäler vorhanden. Die Ausführungen in Teil A. Kap. 7.3 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“) gelten hier analog.

- In den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt sollen insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden (s. Kap. B III 1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt im Grabfeldgau. Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Rhön - Grabfeld bei 39. Die Ackerzahlen innerhalb des Vorhabengebietes liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig) und zählen somit nicht zu den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus. Eine Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien steht diesem Anspruch somit nicht entgegen. Zudem handelt es sich um ein temporäres Vorhaben, das nach seiner Nutzungsdauer rückstandslos entfernt wird. Einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung steht somit nichts im Wege.

- Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden (s. Kap. B III 1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die als extensive Wiesenflächen zu entwickelnden Sonderbauflächen können auch während der Betriebsdauer der FF - PVA extensiv landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Beweidung). Die Planänderung ist befristet und vollständig reversibel, so dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss unverändert möglich ist (s. Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“).

- Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Raine usw. sollen soweit erhalten und neu geschaffen werden, wie dies für einen umweltgerechten Pflanzenbau und zur Gestaltung der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft notwendig ist. Auf den Ackerflächen, vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten und der Südrhön, soll verstärkt auf den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser hingewirkt werden (s. Kap. B III 1.13 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Planänderung bereitet keine Zerstörung von Feldgehölzen oder Baumgruppen vor.

- Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen: „WK 6 Unterhof“ (Gemeinde Großbardorf, Sulzfeld; s. Kap. B IV 5.3.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Kap. 6.2.1 (Z) des LEP gelten hier analog. Es erfolgt eine teilflächige Überplanung des Vorranggebietes im Umfang von ca. 9,50 ha. Ein Normverstoß ist aus den vorgenannten Gründen jedoch ausgeschlossen, da eine verträgliche, uneingeschränkte Koexistenz zwischen der Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Sonne und Wind gewährleistet werden kann.

Innerhalb des ÄB bzw. seines Umfeldes sind abgesehen von dem vorgenannten Vorranggebiet für Windkraftnutzung keine weiteren Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Der ÄB liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge und nicht innerhalb von Flächen des Trenngrünes. Diesbezüglich geltende Zielvorgaben des RP sind in Folge der Planänderung nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Zielen des RP.

6.2.2 Grundsätze (G) der Regionalplanung

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Es ist darauf hinzuwirken, dass alle Gemeinden, auch die ohne zentralörtliche Einstufung, in ihrer wichtigen Funktion für eine ausgewogene räumliche Entwicklung weiterentwickelt und gefördert werden. Die Gewährleistung der Ausstattung mit den erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung (s. Kap. A I 2 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Sicherung von Flächen für die Stärkung der Energiewende bzw. für eine zukunftsfähige Stromerzeugungsinfrastruktur vor und entspricht somit diesem Grundsatz.

- Es ist darauf hinzuwirken, dass zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere mög-



lichst flächensparend erfolgt. Der Sicherung und dem weiteren Ausbau der guten kulturellen und sozialen Ausstattung der Region kommt dabei besonderes Gewicht zu (s. Kap. A I 4 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen wird durch die Planänderung nicht vorbereitet. Künftig werden die PV - Module eine relativ große Fläche überschirmen, jedoch nicht im eigentlichen Sinne versiegeln. Zudem handelt es sich um ein temporäres Vorhaben, das nach seiner Nutzungsdauer rückstandsfrei zurückgebaut wird.

- In den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu. Es ist darauf hinzuwirken, dass Land- und Forstwirtschaft ihre Aufgaben bei der Pflege der Kulturlandschaft, insbesondere in den Mittelgebirgen, wahrnehmen können (s. Kap. A II 2.3 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Ausführungen zu Kap. B III 1.2 (Z), RP gelten hier analog.

- Eine leistungsfähige Infrastruktur soll als wichtiger Standortfaktor vorgehalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Bereitstellung von elektronischen Angeboten und Dienstleistungen kommt eine besondere Bedeutung zu (s. Kap. B IV 1.5 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung leistet einen Beitrag zum Ausbau einer zukunftsfähigen Stromversorgung und Strominfrastruktur.

- Eine besondere Stärke der Region Main - Rhön liegt im Bereich der Elektromobilität. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die vielfältigen, bestehenden Strukturen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Industrie, Handwerk sowie im Tourismus gestärkt, weiterentwickelt und ausgebaut werden; die Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft, der Industrie und den produzierenden Unternehmen sowie den regionalen Energieversorgern intensiviert wird; die E-Infrastruktur der Region gesichert und ausgebaut wird (s. Kap. B IV 1.7 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP – Änderung leistet einen Beitrag zur Stromversorgung der Elektromobilität mit Hilfe von „grünem“ Strom.

- In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken (s. Kap. B VII 1.1 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Sicherung von Flächen vor, die zur Erzeugung von sicherem, kostengünstigem und umweltschonendem Strom genutzt werden können.



- Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen (s. Kap. B VII 1.2 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Sicherung von Flächen vor, die zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden können.

- Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann. Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (s. Kap. B VII 5.1.1 und 5.1.2 (G), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedlung des Landschaftsbildes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet. Der örtliche Landschaftsbildabschnitt ist bereits durch eine FF - PVA durch eine 110 - kV - Freileitung mit Masten und durch Windkraftanlagen vorbelastet. Die vorliegend geplante Sonderbaufläche wird an die bereits vorhandene Sonderbaufläche angegliedert und wird nahezu allseitig von Wäldern abgeschirmt. Weder die bestehenden noch die neu geplanten Sonderbauflächen entfalten keine besondere Fernwirkung Lediglich vom Gut Unterhof aus wird es eine direkte Sichtachse zur Anlage geben. Durch die Ausführung von Gehölzpflanzungen zur Randeingrünung kann die Einbindung der Anlage in die freie Landschaft optimiert werden. Diesbezüglichen Belangen ist im Rahmen der anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Grundsätzen des RP.

6.3 Überörtliche Planungen

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Großbardorf im Rahmen des Bauleitplanänderungsverfahrens bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch die FNP-/LSP - Änderung weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind. Auch seitens Dritter wurde sie nicht auf solche Planungen bzw. nicht auf potenzielle Betroffenheiten, Überschneidungen und/oder Konflikte in Folge der FNP-/LSP - Änderung aufmerksam gemacht.

6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die Verteidigung ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die FNP-/LSP - Änderung ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt. Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der FNP-/LSP - Änderung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Die Gemeinde Großbardorf kann auf Basis der vorliegend prüfrelevanten Planänderung eine Betroffenheit der Belange der räumlich direkt an das Gemeindegebiet angrenzenden Nachbarkommunen nicht erkennen. Unabhängig davon hat sie diese an der Träger-/Behördenanhörung beteiligt. Die Gemeinde Großbardorf ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

7.1 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation im ÄB ist dem nachfolgenden Luftbild (s. Abb. 5) zu entnehmen.



Abb. 5: Bestandssituation im ÄB (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die Flächen des ÄB sind geprägt von Ackerflächen mit verarmter Segetalvegetation. Auf den gesondert vorliegenden Plan zur Biotop- und Nutzungstyp-



penkartierung verwiesen. Der ÄB wird demnach nahezu ausschließlich durch intensiv bewirtschaftete, nährstoffreiche und artenarme landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) geprägt. Die Flächen des ÄB sind gehölzfrei und gleichsam ausgeräumt (keine besonderen, gliedernden Strukturen vorhanden).

7.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind im ÄB oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des ÄB auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ weder im ÄB noch in seinem Umfeld vorhanden. Der ÄB liegt nicht innerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (s. Darstellung in Anlage 1 „Biotop- und Nutzungstypen“).

7.3 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des ÄB weder Boden- noch Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden somit weder durch die FNP-/LSP - Änderung noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert.

Ca. 850 m westlich des ÄB liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0086, dabei handelt es sich um eine Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. Ca. 600 m nördlich des ÄB liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0020, dabei handelt es sich um einen Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Bestattungen der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit. Ca. 910 m nordöstlich des ÄB liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0015, hierbei handelt es sich um eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums. Ca. 650 m östlich des ÄB liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0081, dabei handelt es sich um eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums. Ca. 350 m südlich des ÄB liegt das Bodendenkmal D-6-5728-0014, hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Siedlung der Linearbandkeramik (s. Abb. 6).

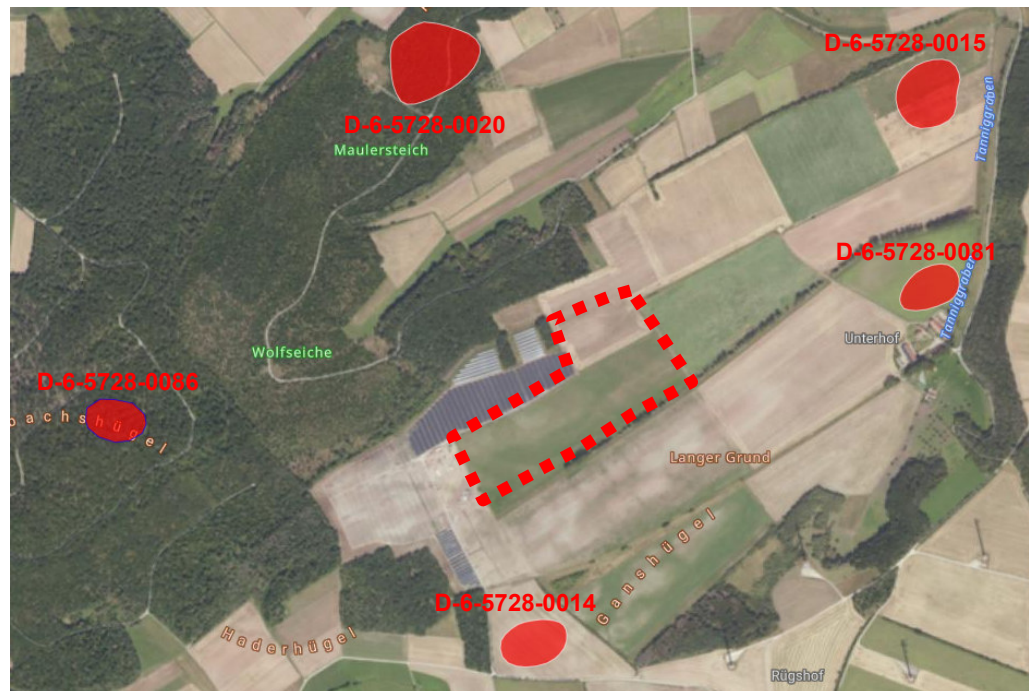


Abb. 6: Bodendenkmäler in der Nähe des Vorhabengebietes (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch, Bodendenkmäler rot schraffiert und mit ID dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Sollten bei künftigen Bauarbeiten möglicherweise Bodendenkmale zu Tage treten (z. B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen), sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) sowie gemäß den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG grundsätzlich dem BLfD oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am LRA Rhön - Grabfeld zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

7.4 Geologie/Baugrund

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich der AB vor allem innerhalb der folgenden geologischen Einheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Grabfeld-Formation
- Geologische Einheit: Estherienschichten



- **Gesteinsbeschreibung:** Ton-/Mergelstein, rotbraun, violettbraun, grau, graugrün; mit Dolomit(mergel)-steinbänken, grau; mit Quarzbreccien, grau, knollig-knauerig; mit Gipsstein in Lagen und Linsen, weißgrau sowie Residualbildungen, gelbgrau, grusig

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, Digitale Ingenieurbiologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) ist zum örtlich zu erwartenden Baugrund festzustellen, dass der ÄB vor allem in folgendem Bereich liegt:

- **Baugrundtyp:** Veränderlich feste Gesteine mit ausgeprägt wasserlöslichen Gesteinen, teils mit Festgesteinen
- **Gesteinsbeispiele:** Ton-/Schluffstein, Mergelstein, mit Einlagerungen von Gips, Anhydrit oder Steinsalz, teils auch Kalk- oder Sandstein
- **Mittlere Tragfähigkeit:** mittel bis hoch
- **Allgemeine Hinweise:** oberflächennah oft stark verwittert, dann wasserempfindlich, setzungs-/ hebungsempfindlich, großräumige Senkungen möglich, Staunässe möglich, betonangreifendes Wasser möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarten von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befindet sich der ÄB in einem Bereich mit fast ausschließlich Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Mergelstein, selten Dolomitstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus (Carbonat-) Schluff bis Lehm (443a).

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt der ÄB nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Der ÄB liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

7.5 Altlasten

Innerhalb des ÄB ist derzeit kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen. Die den ÄB umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Rhön - Grabfeld nicht aufgeführt. Auch der wirksame FNP/LSP macht hierzu keine Aussagen.

7.6 Wasser

7.6.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Es ist von einer von Süden nach Norden gerichteten Grundwasserfließrichtung auf ca. 270 m ü. NHN auszugehen (vgl. hydrogeologische Karte M 1 : 500.000, UmweltAtlas). Der Geländetiefpunkt im Nordosteck der Geltungsbereichsflächen liegt auf ca. 323,00 m ü. NHN und im Südosteck auf ca. 321,50 m ü. NHN, der Geländehochpunkt im Westen des Vorhabenbereiches bei ca. 342,50 m ü. NHN. Konkrete/detaillierte Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie zum Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden.

Ein Baugrundgutachten, dem ggf. Erkenntnisse zur Höhenlage der lokalen Grundwasserstände entnommen werden könnten, ist nicht vorhanden. Oberflächennahe Schichtwasseraustritte konnten bei den Begehungen nicht festgestellt/beobachtet werden.

Im ÄB sind Grundwassermessstellen/-pegel, Brunnen o. ä. nicht vorhanden.

7.6.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Hochwassergeschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz
- Wassersensible Bereiche
- Risikokulisse 2024

Im ÄB sind keine Still- und/oder Fließgewässer vorhanden.

Gemäß Angabe des „Umwelt Atlas Bayern“ führen derzeit potenzielle Fließwege bei Starkregen mit mäßigem und erhöhtem Abfluss aus dem ÄB heraus in Richtung Osten (s. Abb. 7).

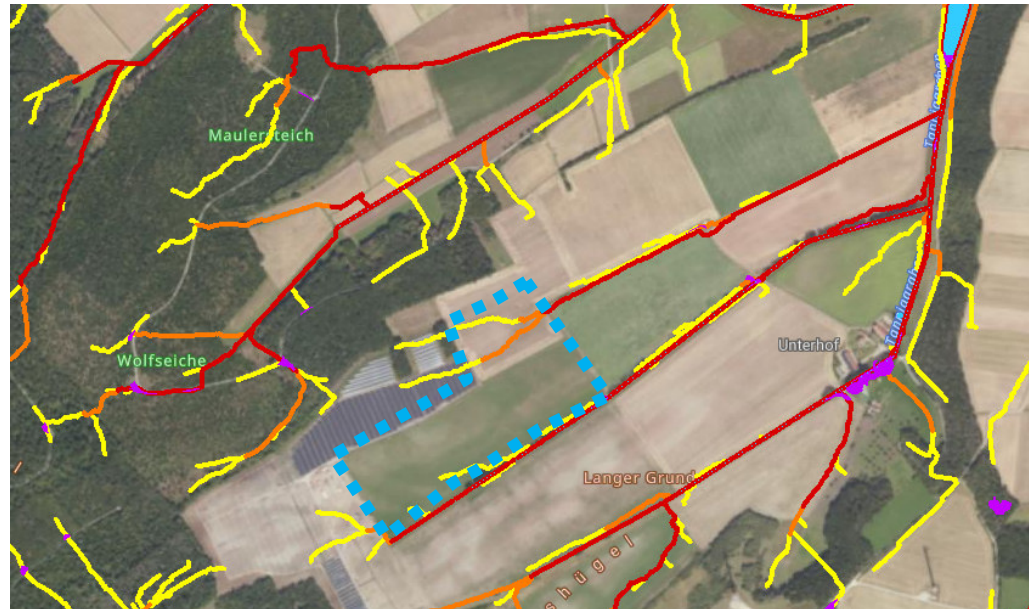


Abb. 7: Potenzielle Fließwege bei Starkregen mit mäßigem (= gelbe Linie), erhöhtem (= orange Linie) und starkem Abfluss (= rote Linie), sowie Geländesenken und Aufstaubereiche (violett) und Gewässerflächen (blau; Geltungsbereich mit blauer Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: Bayern Atlas)

7.7 Sonstige Schutzgüter und Belange

7.7.1 Landschaftsbild

Es ist eine vergleichsweise hohe Lagegunst der Flächen des ÄB hinsichtlich ihrer geringen optischen Wirksamkeit/Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild und ihrer geringen Fernwirksamkeit, wie im Rahmen von Ortsbegehungen sowie mittels der Auswertung von Simulationen (Bodenansicht) unter Zuhilfenahme der Anwendung „Google Earth Pro“ geprüft und bewertet wurde. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung mittels Festsetzungen eine bestmögliche Integration der FF - PVA in das Landschaftsbild sicherzustellen und kann sichergestellt werden. Eine negativ erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschaftsbildes ist dann nicht erkennbar. Zwar bereitet die FNP-/LSP - Änderung eine Veränderung des Landschaftsbildes vor, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner/-innen in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Das Landschaftsbild innerhalb des ÄB wird derzeit von Ackerflächen dominiert, künftig voraussichtlich von den PV - Modulen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblickes in die freie Landschaft bzw. auf bislang unbebaute Grundstücke. Weder bei den bestehenden, benachbarten Siedlungsflächen noch bei den Flächen des ÄB



handelt es sich um Siedlungs- bzw. Landschaftsbereiche besonderen Ranges. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen.

7.7.2 Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Wohn- und Lebensverhältnisse zu Ungunsten der im Umfeld des ÄB ansässigen Bewohner/-innen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren. Dementsprechend geltende Richtlinien und Vorgaben sind zu berücksichtigen.

In Folge der Planänderung ergeben sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkungen/Veränderungen bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der im Umfeld des ÄB liegenden Grundstücke und der freien Landschaft.

Es ist nicht erkennbar, dass es in Folge der Planänderung anlage- und betriebsbedingt zu einer Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrsnetz kommt und die Verkehrssicherheit abnimmt oder das vorhandene Straßennetz überlastet würde.

7.7.3 110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)

Das Plangebiet wird von der 110 - kV - Freileitung „ Hofheim - Kleinbardorf“ (Ltg. Nr. U31.0, Mast 97 - 101) der Bayernwerk Netz GmbH gequert. Die Lage der Freileitung und der dazugehörigen Leitungsschutzzone (27,50 m beiderseits der Leitungsachse) ist in der Planzeichnung dargestellt. Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

7.7.4 Landwirtschaft

Die Flächen des ÄB werden nahezu ausschließlich von Ackerflächen (Flächen für die Landwirtschaft dominiert.

Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Rhön - Grabfeld bei 39. Die Ackerzahlen innerhalb des Vorhabengebietes liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig). Das Vorhaben ist befristet und vollständig reversibel, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss unverändert möglich ist (s. Darstellung Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“). Es handelt sich um Flächen mit der Bodenart Ton (T) bzw. Schwerer Lehm (LT) v. a. der Zustandsstufe 5 - 6 (geringe Ertragsfähigkeit, 10 - 20 cm mächtige Krume, die sich deutlich von verdichtetem rohen Untergrund absetzt, der nur eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt). Die Geologische Herkunft sind Verwitterungsböden. Das sind Gebirgsböden, die durch Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind.



Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 09.02.2022 (Az. 52b-U4521-2020/1-67) das Rundschreiben zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021) bekanntgegeben. In der Anlage („Standortegnung“) Nr. 1 zählen landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität zu den grundsätzlich für die Realisierung von FF - PVA nicht geeigneten Standorten (Ausschlussflächen). Sowohl aus Sicht der Gemeinde Großbardorf als auch der des Vorhabenträgers steht diese Aussage dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Erstens handelt es sich (nur) um Hinweise, zweitens impliziert die Formulierung „grundsätzlich“, dass es sich nicht um eine allgemein gültige/verbindliche Aussage handelt. Spätestens jedoch mit dem EEG 2023 sowie dem aktuellen BayKlimaG und zuletzt dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 24.02.2023 (K28c-U8700-2022/38-8) ist der Gewinnung erneuerbarer Energie Vorrang einzuräumen gegenüber der Freihaltung der im Plangebiet nur teilflächig vorkommenden Flächen mit Ackerzahlen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

In Folge der Planänderung kommt es im Vergleich zu anderen, städtebaulichen Planungen (Ausweisung von Bau-/Siedlungsflächen zur Errichtung von Gebäuden, Straßen) nicht zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Darstellung der entsprechenden Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) ausdrücklich berücksichtigt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen („Bodenschutzklausel“, § 1 a Abs. 2 BauGB). Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der gemeindlichen Entwicklung insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde Großbardorf verweist auf ihre Ausführungen in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“), aus denen hervorgeht, warum im vorliegenden Planfall die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unvermeidbar ist.

Darüber hinaus sind die Belange der außerhalb an den ÄB angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im anschließenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen (z. B. Pflanzabstände, Emissionen, Zufahrten).

8. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der im Sinne einer Absichtserklärung ausschließlich die sich aus der geplanten (in diesem Sinne beabsichtigten) städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt werden soll. Damit entwickelt der FNP/LSP zunächst grundsätzlich keine unmittelbare allgemein verbindliche Außenwirkung gegenüber Dritten. Der FNP/LSP stellt keine Rechtsnorm dar. Auf § 5 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Die Aussageschärfe des FNP/LSP als städtebauliches Entwicklungsprogramm muss ausreichend Spielraum für nachfolgende Planungen belassen. In diesem Sinne kann der FNP/LSP auch die konkrete Konfliktbewältigung grundsätzlich z. B. der



nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen (Abschichtung, Entwicklungsgebot).

8.1 Art der baulichen Nutzung

Dargestellt sind Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA)“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).

Diese Art der baulichen Nutzung ist zeichnerisch durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) überlagert. Damit bringt die Gemeinde Großbardorf ihre städtebauliche Absicht zum Ausdruck, nach einem Nutzungsende der Sonderbauflächen als Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) Flächen für die Landwirtschaft zu beabsichtigen. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung in dem für die vorbereitende Bauleitplanung einschlägigen Darstellungskatalog nach § 5 BauGB, doch ist insbesondere § 5 Abs. 2 BauGB zum einen nicht abschließend formuliert, zum anderen muss eine solche Darstellung über eine Folgenutzung im FNP/LSP möglich sein, sonst könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht entsprochen werden.

Hinweis: Die überlagernde Darstellung von Sonderbauflächen verliert ihre Wirksamkeit spätestens 30 Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“.

8.2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Dargestellt ist die 110 - kV - Freileitung mit Schutzzonen (s. Teil A. Kap. 7.7.3 „110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)“, § 5 Abs. 2 Nr. BauGB). Die Belange dieser Leitung sind bei den nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.

8.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Am Süd- und am Ostrand des AB sind bereits festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Die Darstellung dieser Fläche ist deckungsgleich mit den im in der 1. Änderung des vBBP/GOP „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ verbindlichen festgesetzten, naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen.

8.4 Sonstige Planzeichen und Darstellungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-/LSP - Änderung ist zeichnerisch in schwarzer Farbe dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 PlanZV).

9. ARTENSCHUTZ

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Geprüft werden folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln, zu prüfen und sofern notwendig Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF - Maßnahmen festzusetzen.

10. FLÄCHENBILANZ

Der ÄB umfasst eine Fläche von gerundet ca. 17,03 ha und teilt sich wie folgt auf:

Temporäre Sonderbauflächen (Folgenutzung Flächen für die Landwirtschaft):	17,03 ha	100,00 %
Geltungsbereichsgröße:	17,03 ha	100,00 %

11. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A. Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld (Josef - Sperl - Straße 3, 97631 Bad Königshofen im Grabfeld, Bauamt, Obergeschoss, Zimmer 3.1) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

B. UMWELTBERICHT

Es gilt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser enthält eine Regelung über die Abschichtung der Umweltprüfung, um zu vermeiden, dass Doppelermittlungen und -bewertungen erfolgen. Erkenntnisse, die in einem zeitlich nachfolgenden oder zeitgleich durchgeführten Planungsverfahren mit Umweltprüfung gewonnen werden/worden sind, sollen in das konkrete Bauleitplanverfahren mit der Folge eingehen, dass die dort vorgenommene Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche (d. h. abwägungserhebliche) Umweltauswirkungen beschränkt wird. Dabei kommt es auf die Stellung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens in der planungsrechtlichen Hierarchie nicht an (vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen Schrödter, in: Schrödter, § 2 RdNrn. 173 ff). Vor diesem Hintergrund wird auf das zeitgleich im Parallelverfahren durchgeführte verbindliche Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ und auf die hier durchgeführte, detaillierte, den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB entsprechende Umweltprüfung verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ergeben/ergaben sich auch keine anderen bzw. zusätzlich abwägungserheblichen Umweltauswirkungen, die hier zu berücksichtigen gewesen wären.

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 24.03.2026
G:\GBA2501\Bauleitplanung\FNP\beg_2026_03-24_EW.doc



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

